

04.36.04

(NEUAUFSTELLUNG)

TEIL A PLANZEICHNUNG

TEIL B TEXT

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
WS Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für die Kleinsiedlung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
WR Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für die Reine Wohngebiete	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
WA Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gärten	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
WB Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)	[Symbol]	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
MD Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)	[Symbol]	Flächen mit Bindungen für Baufestsetzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gärten	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
MI Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	[Symbol]	Anpflanzen z.B. Bäume	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
MK Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	[Symbol]	Sträucher	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauNVO)
GE Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	[Symbol]	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzes	(§ 9 Abs. 6 BauNVO)
GI Industriegebiete, die der Erholung dienen	(§ 9 BauNVO)	[Symbol]	Naturschutzgebiet	(§ 9 Abs. 6 BauNVO)
SO Sonstige Sondergebiete	(§ 10 BauNVO)	[Symbol]	Naturdenkmal	(§ 9 Abs. 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
z.B. (0,7) Geschloßflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	Zahl der Vollgeschosse	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
GF Geschloßflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	als Höchstgrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
z.B. 3,0 Baumenszahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	als Mindest- und Höchstgrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
BM Baumenszahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	z.B. V zwingend	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
z.B. 0,4 Grundflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	Höhe der baulichen Anlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
GR Grundflächenzahl	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	Traufhöhe	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
OK Oberkante zwingend	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	FK Firsthöhe	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)
DK Oberkante zugespitzter Fächerhöhen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO § 18 BauNVO)	[Symbol]	OK Oberkante	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
O Offene Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)	[Symbol]	Geschlossene Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)
z nur Einzelhäuser zulässig	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)	[Symbol]	Zweibauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)
z nur Doppelhäuser zulässig	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)	[Symbol]	Abweichende Bauweise	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)
z nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)	[Symbol]	Bäume	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)
z nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)	[Symbol]	Baugrenze	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO § 22 und 23 BauNVO)

Gemeinbedarf	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Für den Gemeinbedarf	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Kulturelle Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Schule	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauNVO)

Verkehrsflächen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Flughafen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Bahnanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Strassenverkehrsflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNVO)

Versorgungsanlagen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für Versorgungsanlagen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Elektrizität	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Gas	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Fernwärme	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Wasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauNVO)

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Gas	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Wasser	(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauNVO)

Grünflächen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Parkanlage	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Dauerkengärten	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Sportplatz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Spezialplatz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauNVO)

Wasserflächen und Hochwasserschutz	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Hafen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Hochwasserhochwasserschutz	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Überschwemmungsgebiet	(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauNVO)

Aufschüttungen, Abgrabungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erklärungen	Rechtsgrundlage
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für Aufschüttungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)
[Symbol]	(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)	[Symbol]	Flächen für Abgrabungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauNVO)

Es gilt die BauNVO vom 15. 9. 1977

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
In den in der Planzeichnung festgesetzten Gewerbegebieten (GE) sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig, deren Betriebszeiten mit den Zeiten der Hauptverkehrszeit der Bevölkerung übereinstimmen. Die Betriebszeiten sind im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen. Die Betriebszeiten sind im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen. Die Betriebszeiten sind im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

2. Bauweise
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

3. Höhe der baulichen Anlage
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

4. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

5. Schutzverbot
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

6. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

7. Verbleibende Flächen
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

8. Flächen für besondere Anlagen und Vorrichtungen zum Schutz vor schädlichen Lärmemissionen
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

9. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
In den Gebieten, in denen eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind bei der Errichtung solcher Gebäude durch Baukörper über 36 m Länge auszusparen. Baukörper dürfen auch auf die Grenze gebaut werden, wenn die Höhe der Gebäude nicht über die Höhe der angrenzenden Gebäude hinausragt. Die Höhe der Gebäude ist im Besonderen durch die Nutzungsplanung festzusetzen.

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 04.36.04

BEBAUUNGSPLAN NR. 04.36.04
STOCKELSDORFER STRASSE
(NEUAUFSTELLUNG)
Aufgrund §§ 2 Abs. 6 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2756) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 9. 1986 (BGBl. I S. 265) und § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2756) und § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 10. August 1976 (BGBl. I S. 2756) ist der Bebauungsplan Nr. 04.36.04 für das Gebiet bei der Lohmühle/Stockelsdorfer Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan Nr. 04.36.04, Lübeck, den 29. Juli 1986, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BauNVO mit Erlass des Innenministers vom 18. 8. 1986 (Az. IV 600-02/86-5) erlassen. Die Hinweise wurden berücksichtigt (04.36.04).

Diese Satzung wird hiermit ausgetriggert.
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauNVO auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 25. 8. 1983.

Der kollektive Bestand am 16. 7. 86 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.

M. 1 : 1000

Die Höhenangaben entstammen der Dtsch. Grundkarte 1:5000
Katasteramt, Abteilung Stadtvermessung Lübeck Sept. 1984, Ergänzt: Feb. 1985